

NIEDERSCHRIFT
über den öffentlichen Teil
der 6. ordentliche Sitzung des Gemeinderates
am Dienstag, den 22. November 2022 im Postamtsgebäude,
Sitzungssaal (Postamtsgebäude).

Anwesende:

Bgm. Dietmar Wallner
VzBgm. Ing. Christian Wirtenberger
VzBgm. DI Bernhard Stöhr
GRⁱⁿ Ingeborg Meixner-Hammer
GR Mag. Reinhard Macht
GR Emanuel Hanser
GRⁱⁿ Mag^a Barbara Wildauer
GR Johannes Egerbacher
GRⁱⁿ Aracely Sayas Osuna
GRⁱⁿ Elfriede Danzl
GRⁱⁿ Melanie Nogalo, MA BEd
GR Werner Knapp
GR Mag.phil.BEd Martin Wernard
GR Turgay Kiliçer
GR Alexander Baumann
GR Ing. Daniel Sporer
Lukas Dornauer
Hakan Han
Christopher Lindenthaler

Vertretung für Herrn GR Christoph Zung
Vertretung für Frau GRⁱⁿ Daniela Heiss
Vertretung für Herrn GR Kevin Ladstätter

Entschuldigt:

GRⁱⁿ Daniela Heiss
GR Christoph Zung
GR Kevin Ladstätter

Vorsitz: Bgm. Dietmar Wallner

Beginn: 19.00 Uhr

Schriftführer: AL Dr. Wolfgang Astl

TAGESORDNUNG

1. Niederschrift über die ordentliche Gemeinderatssitzung vom 27.09.2022
2. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes
 - 2.1. Genehmigung Ausgabenüberschreitungen
 - 2.2. Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal - Haftungsübernahme für aufzunehmenden Kredit

- 2.3. Jugendbetreuung - Änderung der Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Buch
- 2.4. Antrag der Firma Binderholz GmbH - Kauf des Gst. 431/3 in EZ 123 (Öffentliches Gut)
- 2.5. Gst. 1352/5 - Dienstbarkeitsvertrag mit der TIWAG
- 2.6. Bereich Veranstaltungszentrum - Dienstbarkeitseinräumung auf Gst. 1356, 236, 268 und 235/1 in EZ 662
- 2.7. Gst. 375/45 - Zustimmung zur Löschung der Dienstbarkeit der Führung und Erhaltung einer Wasserleitung
- 2.8. Antrag der Personalvertretung - Weihnachtsgeld
- 3. Anträge Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung
 - 3.1. Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Untere Achenseestraße (Gst. 327, 336, 337/1, 338/2, .18/1, .18/2, .18/3, .19/1, .19/2, .19/3, .21/2)
 - 3.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 324/1
 - 3.3. Änderung (Arrondierung) des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 123 und 1295/1 "Schalsersstraße"
- 4. Vertrag über die Planung, Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung des Vorplatzes und den Betrieb und die Betreuung der Zufahrtsstraße am Bahnhof Jenbach in Tirol sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung
- 5. Anträge Ausschuss für Tiefbau und Verkehr
 - 5.1. Untere Postgasse - Aufhebung der Einbahn im oberen Bereich sowie Aufstellen eines Pollers
 - 5.2. Obere Postgasse - Aufhebung der Einbahn, Marktplatz - Radfahrverkehr gegen die Einbahn
 - 5.3. Feuerwehrzonen "Hubersiedlung"
- 6. Befristung der Mietverträge bei gemeindeeigenen Wohnungen und Einhebung einer Kautions
- 7. Wohnungsvergaben
- 8. Berichte des Bürgermeisters
- 9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Zu Beginn der Sitzung geloben die Ersatzmitglieder Hakan Han und Christopher Lindenthaler vor dem Gemeinderat, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern. (§ 28 Abs. 1 TGO 2001)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

1. Niederschrift über die ordentliche Gemeinderatssitzung vom 27.09.2022

Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis. Änderungs- oder Ergänzungswünsche werden nicht eingebracht.

2. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

2.1. Genehmigung Ausgabenüberschreitungen

GR Ing. Sporer meint bezüglich der Überschreitung auf dem Ansatz 859400-618002 – Jenbacher Sozialzentrum, dass die Kosten für diverse Sicherheitsüberprüfungen, für den Bewohnernotruf und für die Revision der Sprinkleranlage laufende und damit vorhersehbare Kosten seien und der Ansatz der Höhe nach künftig so festgelegt werden sollte, dass keine Kostenüberschreitung stattfinden könne.

Der Bürgermeister entgegnet, dass es sich hierbei um ein Sammelkonto handle und die Kostenüberschreitung tatsächlich durch die notwendige neue Telefonanlage verbunden mit einem Bewohnernotruf entstanden sei.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt die Ausgabenüberschreitungen laut beigelegter Auflistung TOP Ö 2.1 mit dem Stichtag 14.11.2022 in der Höhe von insgesamt € 247.465,25.

2.2. Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal - Haftungsübernahme für aufzunehmenden Kredit

Sachverhalt:

In Abstimmung mit der Gemeindeaufsicht werden die vom Wasserband Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal (HWS MUI) zu erfüllenden Aufgaben teilweise durch aufzunehmende Kreditmittel (zwischen)finanziert.

Der Wasserverband HWS MUI tritt mit klarem Ziel in die weitere Umsetzung der geplanten Schutzmaßnahmen und Vorsorge über. Um hier die Liquidität zwischen den Fördermittelauszahlungen zu überbrücken bzw. etwaige Verzögerungen auszugleichen, wird eine entsprechende Kreditvereinbarung benötigt und ist projektüblich. Des Weiteren wird mittels Kredit die zeitlich gestreckte Verteilung der Belastung der Gemeinden bzw. der Hauptmitglieder angestrebt, da ansonsten mit höheren Einmalzahlungen zu rechnen wäre.

Konkret soll nachstehendes Darlehen aufgenommen werden:

Aufnahme Finanzierungskredit als Variables Darlehen mit variabler Zuzahlung für eine Höhe von 1.000.000 €; Mindestlaufzeit 3 Jahre

Konditionen: Sollzinssatz laut aktuellem variablem Kurs % p.a
3-M-EURIBOR + 0,65 % - Punkte, Mindestzinssatz 0,1 % p. a.
Bereitstellungsentgelt 0,22 % p.a. für den nicht ausgenutzten Rahmen

Sicherstellung: Haftungsübernahme (gem. § 1357 ABGB) durch die Mitglieder analog des Beitragschlüssels auf S. 9 der Satzung:
- Gemeinden: insgesamt 80 %,
- Infra (ÖBB, ASFINAG, Landesstraße und TIWAG): insgesamt 20 %.
Für die Haftungen der Gemeinden bedarf es einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Anteilige Haftungsübernahme hierzu: gemäß Aufteilungsschlüssel lt. Satzung HWS-MUI

Kreditaufnahmesumme		€ 1 000 000,00
Aufteilungsschlüssel Verbandsmitglieder mit Landesmittel		Haftungsanteil
Münster	0,00%	€ -
Wiesing	1,28%	€ 12 800,00
Jenbach	14,09%	€ 140 900,00
Stans	1,68%	€ 16 800,00
Vomp	1,48%	€ 14 800,00
Reith im Alpbachtal	9,54%	€ 95 400,00
Strass im Zillertal	16,00%	€ 160 000,00
Schlitters	0,05%	€ 500,00
Bruck am Ziller	0,24%	€ 2 400,00
Buch in Tirol	10,49%	€ 104 900,00
Schwaz	21,59%	€ 215 900,00
Pill	2,78%	€ 27 800,00
Terfens	0,78%	€ 7 800,00
ÖBB	5,00%	€ 50 000,00
Asfinag	5,00%	€ 50 000,00
Landesstraße	5,00%	€ 50 000,00
TIWAG	5,00%	€ 50 000,00
	SUMME	100,00%

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Haftungsübernahme für den aufzunehmenden Kredit gemäß dem laut Satzung definierten Aufteilungsschlüssel, das sind 14,09 % von der Kreditaufnahmesumme, im Ergebnis daher 140.900 Euro.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Antrag.

2.3. Jugendbetreuung - Änderung der Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Buch

Sachverhalt:

Im Rahmen der bestehenden Kooperation mit der Gemeinde Buch in Tirol über Angelegenheiten in Jugendbelangen stellt die Marktgemeinde Jenbach der Gemeinde Buch Arbeitskräfte im Gesamtausmaß von 20 Wochenstunden zur Verfügung.

Das Kontingent wurde auf 30 Wochenstunden aufgestockt und bedarf es dazu eine Vertragsabänderung (siehe dazu Punkt 2 des Kooperationsvertrages).

Antrag:

Der Gemeinderat ändert den bestehenden Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Buch in Tirol über die gemeindeübergreifende Kooperation in Jugendbelangen wie folgt ab:

Die Arbeitskräfte werden im Gesamtausmaß von wöchentlich 30 Stunden zur Verfügung gestellt, davon sind wöchentlich 3 Stunden für Leitungsaufgaben vorgesehen. Die restlichen 27 Stunden in der Woche werden für die Betreuung der Jugendlichen im Jugendzentrum der Gemeinde Buch in Tirol aufgewendet.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Antrag.

2.4. Antrag der Firma Binderholz GmbH - Kauf des Gst. 431/3 in EZ 123 (Öffentliches Gut)

Sachverhalt:

Die Fa. Binderholz hat die Gebäude des TÜV Bayern sowie auch vor Jahren die sogenannte Gechterhalle käuflich erworben. Die Gebäude befinden sich nunmehr auf dem Firmengelände der Fa. Binderholz GmbH. Die Zufahrt zu diesen Gebäuden über das öffentliche Gut Gst. 431/3 ist daher nicht mehr notwendig.

Für die Erweiterung des Betriebes plant die Binderholz GmbH den Erwerb des Gst. 431/3 (Öffentliches Gut Gemeinde) in EZ 123.

Der Ausschuss für Tiefbau und Verkehr hält die Zufahrtsstraße aus öffentlicher Sicht für nicht mehr notwendig und empfiehlt den Verkauf des Grundstückes zum Marktwert eines Baulandes.

Die Marktgemeinde Jenbach hat daraufhin ein Gutachten über die Berechnung des Verkehrswertes in Auftrag gegeben. Dem Gutachten zufolge beträgt der Verkehrswert der Liegenschaft € 134.000,00.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt,

für das Gst. 431/3 (Öffentliches Gut Gemeinde) in EZ 123 die Widmung zum Gemeingebrauch aufzuheben und das Gst. 431/3 dem Öffentlichen Gut Gemeinde zu entziehen (Exkammerierung) sowie

das Gst. 431/3 in EZ 123 an die Firma Binderholz GmbH, Fügen, zum Kaufpreis von € 134.000,00 gemäß dem vorgelegten Kaufvertrag zu verkaufen (Kaufvertrag Beilage TOP Ö 2.4).

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Antrag.

2.5. Gst. 1352/5 - Dienstbarkeitsvertrag mit der TIWAG

Sachverhalt:

Die TIWAG betreibt die Kraftwerksanlage Kasbach, die bereits 1915 erstmalig bewilligt und zuletzt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol 1992 bis 31.12.2022 wasserrechtlich wiederverliehen wurde.

Bereits seit Errichtung der Kraftwerksanlage befinden sich Teile der Wasserefassung auf den Grundstücken 1120/1 und 1253, beide KG Jenbach, im Eigentum der Marktgemeinde Jenbach, jedoch wurde über die diesbezügliche Beanspruchung bislang keine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Es soll daher eine Dienstbarkeitsvereinbarung für den Bestand, den Betrieb und die Erhaltung der Wasserfassung des Kraftwerkes Kasbach auf den genannten Grundstücken abgeschlossen werden.

Wortmeldungen:

GR Ing. Sporer bewertet den Grund, auf dem die Kraftwerksanlage der TIWAG steht, als Gewerbegrund, der ausschließlich der TIWAG zur Nutzung vorbehalten und zudem noch vollständig eingezäunt sei. Aufgrund dessen erachte er die Ablöse von einmalig € 2.760,00 als zu gering. Er könne sich denselben m²-Preis wie beim Grundstücksverkauf an die Fa. Binder vorstellen, das hieße € 500,00 pro m². Schließlich stehe die Grundfläche ausschließlich der TIWAG zur Verfügung und sei die Dienstbarkeitseinräumung daher eigentlich einer Eigentumsübertragung gleichzusetzen.

Der Bürgermeister erinnert daran, dass diese „außerbücherliche Dienstbarkeit“ schon seit 1915 bestehe, sich im Übrigen die TIWAG stets als verlässlicher Partner erwiesen habe. Er erinnert in diesem Zusammenhang an den seit einigen Jahren bestehenden Talschaftsvertrag, aus dem die TIWAG aus dem Titel von „nicht messbaren Schäden durch den Betrieb der Kraftwerksanlage“ der Gemeinde jährlich eine Entschädigung zwischen € 50.000,00 und € 60.000,00 anweise. Der Bürgermeister glaubt daher, dass es angemessen sei, dieses nun schon seit 100 Jahren bestehende wasserrechtliche Nutzungsrecht in eine Dienstbarkeit zu formen.

Antrag:

Der Gemeinderat schließt mit der TIWAG nachstehenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag über den Bestand, den Betrieb und die Erhaltung der Wasserfassung des Kraftwerkes Kasbach auf den Grundstücken 1120/1 und 1253 in EZ 122, KG Jenbach, ab: laut Beilage TOP Ö 2.5

Beschluss (15:4):

Der Gemeinderat genehmigt mit 15 Stimmen gegen 4 Ablehnungen mehrheitlich den Antrag.

2.6. Bereich Veranstaltungszentrum - Dienstbarkeitseinräumung auf Gst. 1356, 236, 268 und 235/1 in EZ 662

Sachverhalt:

Christof Mallaun ist Alleineigentümer der Liegenschaft in EZ 662 KG 87005 Jenbach, bestehend aus Gst .113/2.

Die Marktgemeinde Jenbach ist Eigentümerin in den Einlagezahlen 95, 283 und 478.

Im A2-Blatt der Liegenschaft in EZ 662 KG 87005 Jenbach ist zu 3a folgendes festgehalten:

Recht des Betretens und der Vornahme von Grabungsarbeiten für Instandhaltungszwecke der durchführenden Druckrohrleitungen auf Gst. 236 in EZ 95 (Eigentümer Marktgemeinde Jenbach) für Gst .113/2.

Im Zuge einer Freistellungserklärung des Christof Mallaun für ein Bauvorhaben im Nahbereich des Veranstaltungszentrums wurde festgestellt, dass die bestehende Dienstbarkeit zu kurz gefasst ist.

Die Familie Mallaun hat mit der Dienstbarkeitsvereinbarung aus dem Jahr 1970 den Durchgang durch das Veranstaltungszentrum überhaupt ermöglicht (ihr Gst. .113/2 reicht in den VZ-Durchgang).

Die Vertragsteile sollen nunmehr die Vereinbarung zu ändern bzw. zu ergänzen:

Wortmeldungen:

GR Ing. Sporer gibt zu bedenken, dass mit dem nun vorliegenden Entwurf einer Dienstbarkeit dem Dienstbarkeitsnehmer eine um ein Vielfaches größere Fläche als Dienstbarkeit eingeräumt werde.

Die Frage nach der Entschädigung verneint der Bürgermeister und begründet dies damit, dass zum einen der Dienstbarkeitsnehmer der Gemeinde auf seinem Grundstück seit Bestehen des Veranstaltungszentrums ein freies Durchgangsrecht östlich des Veranstaltungszentrums gewährt und zum anderen sich der Dienstbarkeitsnehmer seit Jahrzehnten als verlässlicher Partner erwiesen habe. Darüber hinaus könne in dem von der Dienstbarkeit betroffenen Bereich aufgrund des Uferschutzbereiches ohnehin keine baulichen Anlagen entstehen. Man habe feststellen müssen, dass die damalige Dienstbarkeit zu kurz gefasst wurde und daher angepasst werden müsse.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, nachstehende Eintragung in EZ 95 KG 87005 Jenbach zu bewilligen:

Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Betretens und der Vornahme von Grabungsarbeiten für Instandhaltungszwecke oder Erneuerungsarbeiten der durchführenden Druckrohrleitung, des durchführenden Unterwasserkanals bzw. von durchführenden Daten und Energiekabel auf Gst. 236 und Gst. 235/1 in EZ 95, Gst. 1356 in EZ 478, Gst. 268 in EZ 283 283 (Dienstbarkeitsfläche laut Planbeilage) für Gst. .113/2 in EZ 662 und Ersichtlichmachung dieses Rechtes im A2-Blatt der Liegenschaft in EZ 662 KG 87005 Jenbach.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Antrag.

2.7. Gst. 375/45 - Zustimmung zur Löschung der Dienstbarkeit der Führung und Erhaltung einer Wasserleitung

Sachverhalt:

Die Firma Ing. Hans Lang GmbH benötigt eine Zustimmungserklärung zur Löschung der Dienstbarkeit der Führung und Erhaltung einer Wasserleitung auf dem Gst. 375/45 in EZ 992 zugunsten der Marktgemeinde Jenbach.

Der Löschung kann zugestimmt werden, da die angeführte Wasserleitung aufgelassen wurde.

Antrag:

Der Gemeinderat stimmt der Löschung der Dienstbarkeit der Führung und Erhaltung einer Wasserleitung auf dem Gst. 375/45 in EZ 992 zu.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Antrag.

2.8. Antrag der Personalvertretung - Weihnachtsgeld

Antrag der Personalvertretung

Die Dienststellenpersonalvertretung stellt den Antrag, die Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten für das Weihnachtsgeld den Bestimmungen des Landes anzupassen und den Teilzeitbeschäftigten das Weihnachtsgeld für ihre Kinder in voller Höhe, dh nicht nach dem Beschäftigungsausmaß aliquotiert, ausbezahlen.

Begründung:

Beim Land erhalten die Bediensteten in Teilzeitbeschäftigung für ihre Kinder das sogenannte Weihnachtsgeld (nicht der 13. Bezug sondern die im Dezember jeden Jahres zusätzliche Vergütung für den Dienstnehmer und seine Kinder) in voller Höhe und nicht wie in der Marktgemeinde Jenbach für den aliquoten Teil des Beschäftigungsausmaßes.

Wortmeldungen:

GR Ing. Sporer befürwortet grundsätzlich Zuwendungen für das Personal, möchte jedoch wissen, in welchem Rahmen sich der finanzielle Aufwand dafür bewege.

Inhaltlich äußert er Bedenken dahingehend, dass bei der Gehaltsauszahlung nicht auf das Beschäftigungsausmaß abgestellt werde. Besser wäre es seiner Ansicht nach, den antragsgemäßen Aufwand gleichmäßig über alle Bedienstete aliquotiert nach dem Beschäftigungsausmaß zu verteilen.

Der Bürgermeister informiert, dass sich diese Maßnahme ausschließlich auf die Kinder der Teilzeitbeschäftigten beschränke, der Teilzeitbeschäftigte selbst nach wie vor das Weihnachtsgeld für ihn aliquotiert ausbezahlt bekomme. Allerdings liege ein Antrag von VzBgm. Ing. Wirtenberger vor, auch den Teilzeitbeschäftigten selbst das Weihnachtsgeld in voller Höhe (€ 100,00), d.h. nicht aliquotiert, ausbezahlen. Die Kosten hierfür müssen aber noch berechnet werden.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung des Gemeinderates gemäß § 66 G-VBG und § 30 GBG iVm § 14 Abs. 1 lit. b LBG insoweit abzuändern, als Teilzeitkräfte für ihre Kinder das Weihnachtsgeld in voller Höhe und nicht mehr nur den dem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil erhalten.

3. Anträge Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung

3.1. Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Untere Achenseestraße (Gst. 327, 336, 337/1, 338/2, .18/1, .18/2, .18/3, .19/1, .19/2, .19/3, .21/2)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat in seiner Sitzung vom 28.7.2022 die Auflage des von DI Kotai ausgearbeiteten Entwurfes BEB 132-2022 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist wurde folgende Stellungnahme der Herren Ramminger und Keiler, beide vertreten durch RA Mag. Ludwig, Schwaz, eingebracht:

„Die Erlassung des Bauungsplanes BEB 132-2022 verletzt die Antragsteller einerseits in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, andererseits widerspricht die Vorgehensweise des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 (kurz TROG) und des Tiroler Straßengesetzes (kurz TStG):

Eingewendet wird zunächst ein Kundmachungsmangel des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach vom 28.07.2022. Dieser Beschluss wurde am 29.07.2022 an der Amtstafel kundgemacht, aber schon zu diesem Zeitpunkt wurde offensichtlich bereits festgehalten, dass der Beschluss am 05.09.2022 wieder abgenommen wurde, was zum Zeitpunkt der Kundmachung des Beschlusses faktisch nicht möglich ist. Es ist daher nicht überprüfbar, wann genau der Beschluss von der Amtstafel abgenommen wird/wurde, zumal das Datum der Abnahme bereits vorformuliert ist. Gemäß Art 139 Abs. 3 Z 3 B-VG hat der Verfassungsgerichtshof die ganze Verordnung aufzuheben (vgl zB VfSlg 18.068/2007), wenn er zur Auffassung gelangt, dass die ganze Verordnung gesetzwidrig kundgemacht wurde.

Weiters ist festzuhalten, dass der Ordnungsgeber die vom Gesetz zur Gewinnung einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage vorgesehene Vorgangsweise jedenfalls einzuhalten hat (Legitimation durch Verfahren). Ein Verfahren zur Erlassung eines Bebauungsplanes hat demnach zwingend zu vorzusehen:

- *Grundlagenforschung und Bestandsanalyse,*
- *Konkretisierung der Ziele der räumlichen Entwicklung der Gemeinde,*
- *Interessenabwägung zwischen raumrelevante Belange und legitimer, privater Interessen anhand der formulierten Ziele.*

Ergibt sich hierbei, dass die erkennbaren Entscheidungsgrundlagen so mangelhaft sind, dass eine Aussage darüber, ob die Verordnung den vom Gesetz vorgegebenen Zielen entspricht, nicht möglich erscheint, ist die Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben.

§ 58 TROG 2022 bestimmt:

(1) Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

(2) Die Straßenfluchtlinien sind unter Bedachtnahme auf die allgemeinen straßenbaulichen Erfordernisse nach § 37 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes festzulegen.

(3) ...

Die Festlegung von Verkehrsflächen hat zunächst die Wirkung, dass auf den jeweiligen Grundflächen keine straßenfremden Baulichkeiten errichtet werden dürfen. Die Festlegung der Straßenfluchtlinien darf daher nicht nur nach rein raumplanerischen Gesichtspunkten erfolgen, sondern muss auch spezifisch straßenrechtliche und straßen(verkehrs)technische Planungsüberlegungen miteinbeziehen.

Dies bedingt, dass bereits im Stadium der Bebauungsplanung die jeweiligen rechtlichen und technischen Anforderungen an öffentliche Straßen im Detail berücksichtigt werden müssen.

Dies ist im vorliegenden Fall offensichtlich nicht passiert: Zum einen besteht nämlich aufgrund der Vereinbarung vom 06.03.2013 keine Veranlassung für einen solchen massiven Eingriff in Form der festgelegten Straßenfluchtlinien. Zum Anderen ist gerade im Bereich des GSt 328 nicht ersichtlich, inwiefern die dortige Straßenfluchtlinie erforderlich ist, wenn doch die Straße im Bereich des GSt .21/1 aufgrund der dortigen Bebauung nicht erweitert werden kann, andernfalls fraglich bliebe, weshalb gerade das GSt .21/1 vom gegenständlichen Bebauungsplan nicht mitumfasst ist.

Eine konkrete straßenrechtliche Planung fehlt im gegenständlichen Fall zur Gänze, ebenso wie ein konkretes Konzept zur Wiederbelebung des Ortskerns, bzw. eine nachvollziehbare Begründung, weshalb gerade dafür die im Bebauungsplan BEB 132-2022 festgelegten Straßenfluchtlinien erforderlich wären.

Nach der Judikatur des VfGH ist ein Bebauungsplan das vom Gesetz bestimmte Instrument für die Festlegung von Verkehrsflächen im bebauten oder zur Verbauung vorgesehenen Gebiet (vgl. VfGH 27.09.1972, Zl. 239/72) und hat eine Bindungswirkung für die Straßenbehörde. Diese Bindungswirkung umfasst auch die Frage der Notwendigkeit des Straßenbauprojektes. Die Bindung der Straßenbehörde an die Festlegungen des Bebauungsplans bringt auch mit sich, dass die Straßenfluchtlinien gleichzeitig die Grundlage und Grenzen eines allfälligen Enteignungsverfahrens bilden. Mit der Festlegung von Straßenführungen in Bebauungsplänen wird nämlich auch das öffentliche Interesse an diesen Verkehrswegen unwiderleglich dokumentiert.

Die von den festgelegten Straßenfluchtlinien betroffenen Grundstücksbereiche der Antragsteller sind nämlich im Bereich des GSt 327 und GSt 328 bereits (zumindest teilweise) mit baulichen Anlagen bebaut bzw. dienen den Antragstellern als Park- und Zugangsflächen zu deren Gebäuden. Auch deshalb bedeutet die Festlegung der Straßenfluchtlinien für die Antragsteller massive Eingriffe in deren Eigentumsrechte. Umso mehr hätte es einer konkreten Bestandsanalyse und einer anschließenden Interessenabwägung bedurft.

Die Dokumentation eines nachvollziehbaren öffentlichen Interesses sowie eine konkrete Interessensabwägung fehlt im gegenständlichen Fall zur Gänze.

Hätte der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach als Verordnungsgeber tatsächlich – wie vom Gesetz und vom VfGH gefordert – eine Bestandsanalyse gemacht, ein konkretes Straßenbauprojekt ausarbeiten lassen und schließlich auch eine Interessenabwägung angestellt, hätte er zur Ansicht gelangen müssen, dass die gegenständliche Bebauungsplanerlassung (zumindest hinsichtlich der Straßenfluchtlinien) unzulässig und eben nicht vertretbar ist.

Zur Untermauerung und Ergänzung dieses Vorbringens wird auf die **Stellungnahme des DI Walter Preyer vom 31.08.2022** verwiesen, dessen Inhalt auch zum Vorbringen dieser Stellungnahme erhoben wird und welche als Beilage 1. dieser Stellungnahme beigelegt wird.“

Wortmeldungen:

GR Ing. Sporer möchte aus drei Gründen den gegenständlichen Bebauungsplanentwurf zurückverweisen bzw. der Stellungnahme Recht geben:

1. Er sehe nach wie vor den Gleichheitsgrundsatz zwischen dem in der letzten Sitzung des Gemeinderates behandelten Bebauungsplan und dem gegenständlichen Bebauungsplan verletzt. Dazu verweise er auf seine bereits in der letzten Sitzung abgegebene Stellungnahme.
2. Der Grundstückseigentümer Josef Keiler brauche für einen angedachten Zubau auf seiner Liegenschaft einen Stellplatznachweis. Durch die Festlegungen der Bauflucht- und der Straßenfluchtlinien im gegenständlichen Bebauungsplan könne der Grundstückseigentümer den

Nachweis in Form einer Stellfläche zwischen seiner Liegenschaft und jener der Sparkasse nicht erbringen, weil ein Parken in dieser „Nische“ aufgrund der dort festgelegten Straßenfluchtlinien rechtlich nicht mehr möglich sei. Darüber hinaus sei es auch aufgrund der festgelegten Straßen- und Baufluchtlinien nicht mehr möglich, den Vorplatz vor der Bücherei anderweitig zu gestalten bzw. zu nutzen, beispielsweise durch den Bau einer Terrasse für das Café Filos. Einem solchen Vorhaben würden die Straßenfluchtlinien im Bebauungsplanentwurf entgegenstehen.

GR Ing. Sporer schlägt deshalb vor, die Straßenfluchtlinie an der Grundgrenze verlaufen zu lassen. Dadurch sei es möglich, in der oben genannten Nische den Bau eines Carports zu ermöglichen.

3. Als dritten und letzten Punkt führt GR Ing. Sporer an, dass der gegenständliche Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Höhenfestlegungen mit einem Fehler behaftet sei. Die Intention sei es, durch die Höhenfestlegungen insbesondere den Ausbau von Dachgeschoßen zu ermöglichen. Im Entwurf sei dazu eine maximale Höhe von 11 Metern angegeben worden. Die Gebäude würden aber bereits jetzt schon eine Höhe von 12 m aufweisen. Dachgeschoßausbauten wären so nicht möglich, im Gegenteil, man müsste sie im Falle baulicher Maßnahmen sogar in ihrer Höhe um 1 m herabsetzen. Hier sei wohl in den Planfestlegungen ein Fehler passiert, erklärt GR Ing. Sporer.

VzBgm. DI Stöhr betont, dass der örtliche Raumplaner den Auftrag erhalten habe, sowohl Gutachten als auch einen Bebauungsplanentwurf anzufertigen. In der Raumplanung liege es in der Natur der Sache, dass „nicht alles erlaubt wäre, was praktikabel erscheine“. Ziel in der örtlichen Raumplanung wäre es, eine gesamthafte Lösung für ein bestimmtes Gebiet gleichmäßig zu schaffen, wobei nicht auf jede individuelle Lösung Bedacht genommen werden könne. Selbstverständlich dürfe eine derartige Lösung nicht gleichheitswidrig sein.

VzBgm. DI Stöhr begründet den Unterschied zwischen dem in der letzten Sitzung beschlossenen Bebauungsplan des angrenzenden Gebietes und dem gegenständlichen Bebauungsplanentwurf für die untere Achenseestraße damit, dass für den ersteren ein konkretes Projekt vorliege und man für den Bebauungsplan der unteren Achenseestraße verbindliche Vorgaben schaffen wollte, um eine im Sinne der örtlichen Raumordnung einheitliche und rechtssichere Bebauung zu gewährleisten bzw. eine Plansicherheit zu schaffen.

GR Ing. Sporer bringt folgenden Abänderungsantrag ein:

Der Bebauungsplan soll eine gesamthafte Fassadenabwicklung der unteren Achenseestraße beinhalten mit Ausweisung der Bestandshöhen und der (korrigierten) höchstmöglichen Wand- bzw. Gebäudehöhen.

Die Straßenfluchtlinien sollen im Sinne seiner Ausführungen verlegt werden. Hinsichtlich den Bebauungsplanfestlegungen soll mit dem betroffenen Liegenschaftseigentümer ein Konsens gefunden werden, der sowohl den Wünschen der Eigentümer als auch den Intentionen der Gemeinde Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck soll der Entwurf noch einmal im Fachausschuss behandelt werden.

Beschluss (19:0):

Der Abänderungsantrag von GR Ing. Sporer wird einheitlich genehmigt und der gegenständliche Verhandlungsgegenstand vertagt.

3.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 324/1

Sachverhalt:

Da das Gst. 324/1 in der Planung für das Projekt Leitner Areal berücksichtigt wird, ist die Umwidmung von derzeit Kerngebiet in künftig Sonderfläche für verschiedene Teilfestlegungen wie bei den umliegenden vom Projekt betroffenen Grundstücken erforderlich.

Beschluss (18:0) (GRⁱⁿ Aracely Sayas Osuna nicht anwesend):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach beschließt gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Kotai ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 917-2022-00008 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. Nr. 324/1, KG Jenbach durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung des betroffenen Grundstücks gemäß TROG 2022 wie folgt vor:

Umwidmung

**Grundstück 324/1 KG 87005 Jenbach
rund 176 m²**

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4

sowie

UG 2 (laut planlicher Darstellung) rund 176 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Nebengebäude

sowie

UG 1 (laut planlicher Darstellung) rund 176 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage und Nebengebäude

sowie

OG1 (laut planlicher Darstellung) rund 176 m²

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

OG2 (laut planlicher Darstellung) rund 176 m²

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie

OG3 (laut planlicher Darstellung) rund 176 m²

in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie
OG4 (laut planlicher Darstellung) rund 176 m²
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

sowie
OG5 (laut planlicher Darstellung) rund 176 m²
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Beschluss (18:0) (GRⁱⁿ Aracely Sayas Osuna nicht anwesend):

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.3. Änderung (Arrondierung) des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 123 und 1295/1 "Schalserstraße"

Sachverhalt:

Die beiden Gst. Nr. 123 und 1295/1 der KG Jenbach weisen keine einheitliche Widmung im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Jenbach auf. Im Konkreten sind im nördlichen Bereich des Gst. 123 bzw. der Schalserstraße unrichtige Widmungen ausgewiesen. Diese Mängel sollen nun saniert werden.

Beschluss (18:0) (GRⁱⁿ Aracely Sayas Osuna nicht anwesend):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach beschließt gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Kotai ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 917-2022-00004 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 123 und 1295/1, KG Jenbach durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung der betroffenen Grundstücke gemäß TROG 2022 wie folgt vor:

Umwidmung

**Grundstück 123 KG 87005 Jenbach
rund 4 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]**

weitere Grundstücke 1295/1 KG 87005 Jenbach

rund 10 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Freiland § 41
sowie
rund 10 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

Beschluss (18:0) (GRⁱⁿ Aracely Sayas Osuna nicht anwesend):

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Vertrag über die Planung, Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung des Vorplatzes und den Betrieb und die Betreuung der Zufahrtsstraße am Bahnhof Jenbach in Tirol sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung

Sachverhalt:

Zur Attraktivierung des öffentlichen Personennahverkehrs soll auch der Vorplatz des Bahnhofs Jenbach umgestaltet werden. Die Marktgemeinde Jenbach ist aufgrund der Grundsatzvereinbarung für ÖBB-Infrastrukturmaßnahmen in Tirol dazu verpflichtet, zur Instandhaltung des Vorplatzes entweder durch aktive Arbeitsleistungen oder durch einen Zuschuss beizutragen.

Zur näheren Regelung dieser Verpflichtungen soll ein Vertrag zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG, dem Land Tirol und der Marktgemeinde Jenbach abgeschlossen werden.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister informiert in diesem Zusammenhang, dass nun die Planung des Vorplatzes so abgeändert wurde, dass die dort stehende Linde erhalten werden könne.

GR Ing. Sporer werde dem Vertrag „zähneknirschend“ zustimmen, obwohl er seines Erachtens zu weit gefasst sei. Der Vertrag verpflichte die Gemeinde, die „Sitzplätze am Bahnhof zu putzen“ und „die Spinnweben von den Straßenlaternen zu entfernen“.

GR Ing. Sporer bittet auch darum, den Fußweg vom Rotholzerweg/Sieglstraße zum Bahnhof barrierefrei und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 auszugestalten.

Für den Bürgermeister steht fest, dass hinsichtlich den Reinigungsarbeiten noch Gespräche mit der ÖBB geführt werden, er handle sich bei dem Vertragswerk um eines für ganz Österreich gültiges, wiewohl die Verpflichtungen bezogen auf Jenbach sich ausschließlich auf den Vorplatz und auf die Zufahrtsstraße beschränken.

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer bittet um eine entsprechende Begrünung bzw. Bepflanzung des Vorplatzes, um eine „Hitzeinsel“ zu vermeiden.

VzBgm. Ing. Wirtenberger führt aus, dass der Weg ohne Inanspruchnahme von Fremdgrund nicht barrierefrei ausgestaltet werden könne.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Vertrag mit der ÖBB in der vorgetragenen Art und Weise abzuschließen. (Vertrag laut Beilage TOP Ö 4)

5. Anträge Ausschuss für Tiefbau und Verkehr

5.1. Untere Postgasse - Aufhebung der Einbahn im oberen Bereich sowie Aufstellen eines Pollers

Sachverhalt:

Der bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates gefasste Beschluss soll noch einmal geändert werden.

Wortmeldungen:

Der Bürgermeister zeigt sich in dieser Angelegenheit selbstkritisch und begründet die nochmalige Behandlung dieses Punktes damit, dass in der letzten Gemeinderatssitzung VzBgm. Ing. Wirtenberger als Obmann des zuständigen Fachausschusses nicht anwesend gewesen sei und er, der Bürgermeister auf die positive Empfehlung des Fachausschusses vertraut habe. Der Bürgermeister befindet, dass der Obmann des Fachausschusses gute Gründe für die Aufhebung der Einbahn und für das Aufstellen des Pollers habe und der Gemeinderat sich deshalb noch einmal mit dieser Materie befassen soll.

VzBgm. Ing. Wirtenberger erläutert in Folge die Gründe, weshalb der Poller aufgestellt werden und die Einbahnregelung im näher bestimmten Bereich aufgehoben werden soll.

Er erinnert daran, dass bei der Ausgestaltung der Begegnungszone bedingt durch den Abbruch des alten Feuchthauses eine breitere Brücke zur unteren Postgasse errichtet worden sei. Dadurch sei die Möglichkeit geschaffen worden, „in einem langgezogenen Kreisverkehr in die untere Achenseestraße“ einzufahren und für den Fall, dass eine Parkmöglichkeit in der Begegnungszone im unmittelbaren Nahbereich der Geschäfte nicht gefunden werden könne, über die untere Postgasse wieder abzufahren, um schließlich im neugeschaffenen Parkplatz auf dem ehemaligen Serpangelände parken zu können. Durch diesen langgezogenen Kreisverkehr verhindere man, dass die Kunden, ohne einen Parkplatz zu finden, abfahren und woanders einkaufen.

Der zweite Grund sei der Sicherheitsgedanke, da der obere Abschnitt in der unteren Postgasse für eine Begegnung für Autos und Fußgänger zu schmal sei und daher ein entsprechendes Gefahrenpotential bestehe. Durch die Aufhebung der Einbahn sei es zwar möglich, dass das sogenannte Sternhaus von Süden erschlossen werden könne, im Übrigen aber ein Gegenverkehr von Norden kommend durch die Sperre mit dem Poller ausgeschlossen werden könne. Diese Maßnahme müsse man in Zusammenschau auch mit den verkehrstechnischen Maßnahmen in der oberen Postgasse sehen, wo in der Begegnungszone im Bereich des Somweberhauses die dortigen Anrainer nach Norden hin über die Brücke über den Kasbach in die Achenseestraße einfahren können und somit nicht gezwungen wären, den Ortskern groß zu umfahren.

GR Ing. Sporer bezeichnet die Ausführungen von VzBgm. Ing. Wirtenberger durchaus für schlüssig, allerdings funktioniere der „lang gezogene Kreisverkehr“ auch ohne Aufstellen des Pollers.

Er teilt auch die Ausführungen seines Vorredners, dass der obere Straßenabschnitt der unteren Postgasse schmal sei, allerdings weise dieses Teilstück die notwendigen Sichtweiten auf, weshalb hier ein angemessenes Verkehrsverhalten der Verkehrsteilnehmer zu erwarten sei.

Generell bezeichnet GR Ing. Sporer die verkehrstechnischen Maßnahmen in der Begegnungszone aber als eine „Salamitaktik“, zumal auch in der nächsten Verkehrsausschusssitzung wiederum über verkehrstechnische Maßnahmen in der Begegnungszone diskutiert werden soll. Es fehle hier eine gesamthafte Betrachtung und sollte dies im noch zu erstellenden Gesamtverkehrskonzept beinhaltet sein.

Zwar sei es auch richtig, die verkehrstechnischen Maßnahmen in der unteren Postgasse in Zusammenschau mit den Maßnahmen der oberen Postgasse zu sehen, allerdings ließe man die Kunden der Apotheke in der oberen Postgasse sowie die Bewohner*innen der Postgasse 17 und darunter vollkommen außer Acht, da diese nicht die Möglichkeit hätten, wie die Anrainer unmittelbar im Nahbereich der Begegnungszone beim Somweberhaus nach Norden hin auszuweichen. Es werde dadurch ein Großteil der Betroffenen in der oberen Postgasse zu einem Umweg gezwungen. Darüber hinaus seien die Firmen in der unteren Postgasse durch diese Maßnahme ebenfalls vollkommen außer Acht gelassen, da diese von Norden her durch den Poller nicht mehr angefahren werden können.

Wie in der letzten Sitzung werde er auch heute wieder den Antrag stellen, diese Maßnahme bis zum Vorliegen eines Gesamtkonzeptes aufzuschieben.

An den Bürgermeister gerichtet, erinnert GR Ing. Sporer daran, dass der Bürgermeister ihn ungenügendes Demokratieverständnis vorgeworfen habe, als er, GR Ing. Sporer, in einer anderen Angelegenheit einen einmal gefassten Gemeinderatsbeschluss „nicht akzeptieren wollte“. Offenbar habe sich im gegenständlichen Fall auch das Demokratieverständnis des Bürgermeisters geändert, wenn dieser einen einmal bereits gefassten Gemeinderatsbeschluss noch einmal aufgreifen wolle.

VzBgm. Ing. Wirtenberger konstatiert, dass die Begegnungszone aufgrund der komplexen Einbahnregelungen im Gemeindegebiet nicht funktioniere, und deshalb Lösungen gefunden werden müssen. Deshalb sei es auch notwendig, im Verkehrsausschuss wiederum über notwendige Maßnahmen zu diskutieren. Die Begegnungszone sei ein in sich abgeschlossenes System und erscheine es ihm deshalb nicht sinnvoll, jetzt auf das gesamthafte Verkehrskonzept zu warten, welches frühestens in einem Jahr vorliegen würde.

GR Ing. Sporer gibt VzBgm. Ing. Wirtenberger Recht, dass die Begegnungszone derzeit nicht funktioniere. Er sehe aber das Problem direkt in der Begegnungszone der unteren Achenseestraße selbst. Probleme, die sich in der Achenseestraße stellen, würden „durch 50 Autos mehr oder weniger in der unteren Postgasse“ nicht gelöst werden.

GRⁱⁿ Meixner-Hammer und GR Kilicer sehen im Sinne der Verkehrssicherheit durchaus die Sinnhaftigkeit eines Pollers, wobei GR Kilicer überhaupt für eine autofreie Begegnungszone plädiert.

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer vermisst ein durchdachtes Verkehrskonzept für die Begegnungszone der unteren Achenseestraße. Ihre Fraktion vertritt die Auffassung, dass die untere Postgasse immer einen Verkehrsweg darstellen werde. Ein gesamthafte Verkehrskonzept werde dies belegen. Ihre Fraktion glaube, dass das sogenannte Sternhaus „weggebracht“ werden müsse, dadurch ändere sich die Verkehrssituation in diesem Bereich umfassend und könne man auch einen Platz gestalten. Wie sich in der gestrigen Sitzung des Gemeindevorstandes ergeben habe, werde man auch von dem Ankauf der Häuser am südlichen Ausgang der Begegnungszone Abstand nehmen. Die Vision einer Aufweitung der Begegnungszone am nördlichen Ende (durch das Ablösen des Sternhauses) ermögliche weitere Lösungsansätze für den Ortskern.

GRⁱⁿ Sayas Osuna stellt noch einmal den Sicherheitsaspekt insbesondere junger Familien mit Kleinkindern in den Vordergrund und versteht im Übrigen nicht, weshalb man „so lange über einen Poller diskutiere“.

Antrag von GR Ing. Sporer:

Der Gemeinderat soll beschließen, die verkehrstechnischen Maßnahmen – Aufhebung der Einbahn im oberen Bereich der unteren Postgasse und die nördliche Einfahrt in die untere Postgasse durch einen Poller zu versperren - bis zum Vorliegen eines Gesamtkonzeptes aufzuschieben.

Beschluss (5:14):

Der Gemeinderat lehnt den Abänderungsantrag von GR Ing. Sporer mit 5 Stimmen dafür und 14 Stimmen dagegen mehrheitlich ab.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat soll beschließen, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz den Antrag um Erlassung einer Verordnung wie folgt zu stellen:

Aufhebung der Einbahn im Bereich Postgasse 13 bis Achenseestraße 32.

Zudem beschließt der Gemeinderat, die Postgasse mittels Poller zu sperren.

Beschluss (14:5):

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich den Antrag.

5.2. Obere Postgasse - Aufhebung der Einbahn, Marktplatz - Radfahrverkehr gegen die Einbahn

Sachverhalt:

Die Einbahn im oberen Teil der Postgasse soll aufgehoben werden, sodass die Bewohner der Gebäude Postgasse 18 und 18a sowie die Besucher der Seniorenstube auch nach Norden ausfahren können. Das Verbotsschild „Einfahrt Verboten“ bei der „Konsumstiege“ soll bestehen bleiben, jedoch sollten Fahrräder davon ausgenommen werden. Am Marktplatz soll das Befahren gegen die Einbahn für Fahrräder erlaubt werden.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz die Anträge auf Erlassung einer Verordnung wie nachstehend angeführt zu stellen:

Die Aufhebung der Einbahn im Bereich der Gebäude Postgasse 18a bis 21 sowie die Ausnahme für Fahrräder für das Befahren in Richtung Norden ab der Konsumstiege.

Die Ausnahme für Fahrräder für das Befahren gegen die Einbahn am Marktplatz, Schalerstraße lt. planlicher Darstellung.

5.3. Feuerwehrzonen "Hubersiedlung"

Sachverhalt:

Für die mit Bodenmarkierung ausgewiesenen Feuerwehrzonen im Bereich zwischen Hubersiedlung Hnr. 9 und 12 sowie 9a gibt es keine entsprechende Verordnung.

Es kommt immer wieder vor, dass in den gegenständlichen Feuerwehrzonen Fahrzeuge geparkt werden. Dies stellt eine erhebliche Gefahr für die Bewohner in diesem Bereich dar.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnungen zu erlassen:

Verordnung über ein Halte- und Parkverbot (- Feuerwehrzone -) im Bereich der Gst. 214/1, 215/1, 215/6 und 215/7, KG Jenbach („Hubersiedlung 9a, 9 und 12“)

§ 1

Im Bereich der Gst. 214/1, 215/1, 215/6 und 215/7, KG Jenbach („Hubersiedlung 9a, 9 und 12) wird zur Freihaltung der Feuerwehrzone ein Halte- und Parkverbot auf den in Gelb dargestellten Flächen nach Maßgabe des zugrundeliegenden Planes mit der Plannummer. 22-037-01-VO-Plan, vom 12.10.2022, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, verordnet.

§ 2

Die Kundmachung erfolgt durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b StVO 1960 mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie „Feuerwehrzone“ entsprechend dem Plan an der dort vorgesehenen Stelle.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 43 Abs. 1 lit b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 StVO

6. Befristung der Mietverträge bei gemeindeeigenen Wohnungen und Einhebung einer Kautions

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Wohnen empfiehlt, die Mietverträge bei den gemeindeeigenen Wohnhäusern auf drei Jahre zu befristen und danach auf weitere drei Jahre zu verlängern, sowie die Einhebung einer Kautions in der Höhe von drei Monatsmieten maximal € 2.000,00 . Das Interesse eines Bauträgers ist größer, wenn in den Gebäuden möglichst viele Mieter mit befristeten Mietverträgen untergebracht sind. Er ist der Meinung, dass die derzeitigen Mieten sehr billig sind und somit für die Größe der Wohnung keinesfalls mehr gerecht.

Es kann festgehalten werden, dass das Einheben einer Kautions üblich ist.

Wortmeldungen:

GR Ing. Sporer möchte wissen, ob es grundsätzlich möglich sei, befristete Mietverträge mehrmals hintereinander abzuschließen bzw. in diesem Sinne „Kettenmietverträge“ zulässig seien.

(Anmerkung des Schriftführers: Im Vollenwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes ist ein nochmaliger Abschluss bzw. mehrere Abschlüsse mit jeweils einer Mindestverlängerungsdauer von drei Jahren zulässig.)

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt, die Befristung der Mietverträge bei den gemeindeeigenen Wohnhäusern auf drei Jahre und Verlängerung auf weitere drei Jahre, sowie die Einhebung einer Kautions in der Höhe von drei Monatsmieten maximal € 2.000,00.

7. Wohnungsvergaben

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

8. Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister informiert im Rahmen seiner Berichtspflicht über Ausgabenüberschreitungen von mehr als € 5.000,00 bis € 15.000,00, dass die Installierung einer Videoüberwachung am Hobbyplatz im Rahmen eines Anschlussauftrages an die Fa. Fiegl & Spielberger vergeben wurde. Die Fiegl & Spielberger sei auf die Installierung von Videoüberwachungsanlagen spezialisiert und habe diesen Auftrag einschließlich der Kabelverlegungsarbeiten einen Auftragsrahmen von € 15.000,00.

Unter der Voraussetzung von dauerhaft tiefen Temperaturen sei die Eröffnung des Eislaufplatzes für den 10. Dezember geplant.

Der Weihnachtsmarkt wird nach über zwei Jahren erstmals wieder an diesem Samstag eröffnet.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über eine am 30.11.2022 um 18.00 Uhr im Somweberhaus stattfindende Informationsveranstaltung über den Hochwasserschutz. Eine Einladung zu dieser Arbeitssitzung werde noch ergehen.

9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

GR Ing. Sporer wünscht sich, dass der Bürgermeister nicht nur auszugsweise über Ausgaben über € 5.000,00 referiert, sondern entsprechend der Geschäftsverteilung über alle Ausgaben über € 5.000,00 Bericht erstattet.

Der Bürgermeister entgegnet, dass jedem Mitglied des Gemeinderates eine Liste über die Ausgabenüberschreitungen vorliege und hier bei Bedarf Fragen gestellt werden könnten. Der Bürgermeister habe dezidiert jene Überschreitung ausgeführt, welche in der Liste nicht enthalten sei.

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer fordert die Beantwortung ihrer in der Sitzung des Gemeindevorstandes am Vortag hinsichtlich der Ausgabenüberschreitungen gestellten Anfragen.

Der Bürgermeister sichert ihr diese Beantwortung zu, bittet jedoch um Verständnis dafür, dass derartige Anfragen je nach Umfang eine Aufarbeitungszeit beanspruchen.

In diesem Zusammenhang weist GRⁱⁿ Mag^a Wildauer darauf hin, dass eine Sitzung des Gemeindevorstandes unmittelbar am Vortag einer Gemeinderatssitzung nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die Gemeinderatsfraktionen eine „große Herausforderung“ darstelle. Üblicherweise betrage der Zeitraum zwischen der Gemeindevorstandssitzung und der Gemeinderatssitzung vierzehn Tage und selbst in dieser Zeit ist es oftmals nicht leicht, angesichts der oftmals sehr umfassenden Materien sich angemessen vorbereiten zu können.

Der Bürgermeister hält fest, dass selbstverständlich bei allen Punkten der Gemeinderat sich auf umfassende Information und volle Transparenz verlassen könne.

GR Kilicer stellt namens seiner Fraktion Gemeinsam für Jenbach – Grüne und Unabhängige“ nachstehenden selbständigen Antrag gemäß § 41 Abs. 1 TGO: Austragung sämtlicher Veranstaltungen mit Bewirtung als Green-Event – lt. Beilage TOP Ö 9

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Antrag an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität zuzuweisen.

GR Kilicer stellt namens seiner Fraktion Gemeinsam für Jenbach – Grüne und Unabhängige“ den selbständigen Antrag gemäß § 41 Abs. 1 TGO: Namhaft gemachte Mitglieder mit beratender Stimme aus den Reihen seiner Gemeinderatsfraktion in die Ausschüsse nach § 24 Abs 4 TGO zu entsenden – lt. Beilage TOP Ö 9

GRⁱⁿ Meixner-Hammer berichtet aus ihrem Ausschuss für Kulturelle Angelegenheiten und Veranstaltungen, wie folgt:

- Veranstaltungszentrum – Neuanstrich und Einrichtung einer Videoüberwachung
- Veranstaltungszentrum – Neue Farbgebung im Foyer und im ersten Stock werden noch folgen.
- Renovierung und teilweise Neupositionierung der gemeindeeigenen Plakatständer
- Kooperation mit den Schulen unter dem Motto „Rein ins Theater“; damit sei es möglich, auch Theaterveranstaltungen im Veranstaltungszentrum durchzuführen und entfallen die Fahrtkosten der Erziehungsberechtigten nach Innsbruck, Überstunden für Gemeindebedienstete entfallen ebenfalls, da diese Veranstaltungen tagsüber sind.
- Aufführung eines Musicals der Tanzgruppe Sensation – sehr guter Besuch (300 Besucher im Veranstaltungszentrum)
- Es wird in Absprache mit der Eventmanagerin Mag. (FH) Martina Mayer versucht, das Kinderprogramm abzuändern und die Tanzschule in das Veranstaltungszentrum miteinzubinden.
- Vorhaben, ein Vernetzungstreffen zwischen allen Kulturschaffenden durchzuführen und eine „Kunstmesse“ zu einem bestimmten Thema im Veranstaltungszentrum abzuhalten.
- Erstellen eines „Wimmelbuches“ der Marktgemeinde Jenbach als Geschenk für nach Jenbach ziehende Bürger*innen.

GR Mag. Wernard bedankt sich dafür, dass sein Vorschlag, den Wahlhelfern für ihren Einsatz Gutscheine zu schenken, positiv aufgegriffen und umgesetzt wurde. Dies sollte beibehalten werden, einmal als Dankeschön für den Einsatz und zum anderen als kleinen Beitrag zur Wirtschaftsförderung für die Jenbacher Betriebe.

GR Kilicer berichtet aus dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität:

- Vortrag von Sebastian Müller (Klima- und Energie Modellregion) – über Energiegemeinschaft, Trinkwasserkraftwerk und Energiesparen in der Gemeinde
- Ausarbeitung der Energieförderrichtlinien

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer stellt folgende Anträge lt. Beilagen TOP Ö 9:

Errichtung eines nicht ständigen Ausschusses für Budgeterstellung

Der Bürgermeister ersucht, diesen Antrag dem Gemeindevorstand zuzuweisen.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt diese Zuweisung.

Verbesserung der Information in der Parkgarage am Bahnhof

Hinsichtlich dieses Antrages erklärt der Bürgermeister die Unzuständigkeit der Gemeinde. Dem Wunsch einer Informationsverbesserung kann der Bürgermeister insofern Rechnung tragen, als er darüber mit den Verantwortlichen der Verkehrsabteilung, Ing. Stefan Kammerlander, sprechen wird.

Überdachung des Eislaufplatzes zur Energiegewinnung und Schaffung eines wetterfesten Mehrzweckplatzes

VzBgm. DI Stöhr bezweifelt die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage am Eislaufplatz in Anbetracht der Baukosten einer entsprechenden Überdachung. Bereits auf Landesebene seien ähnliche Vorhaben thematisiert und wieder verworfen worden.

Der Bürgermeister ersucht, diesen Antrag dem Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung zuzuweisen.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt diese Zuweisung.

Errichtung eines Jenbacher Gesundheitszentrums im Bereich der „alten Sauna“

Der Bürgermeister verweist dazu auf ein bevorstehendes Gespräch mit einem Gesundheitsmanager kommenden Donnerstag über dieses Thema.

Der Bürgermeister ersucht, diesen Antrag dem Ausschuss für Hochbau, Raumordnung, Ortsbild und Gestaltung zuzuweisen.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat genehmigt diese Zuweisung.

Der Bürgermeister verneint das Gerücht, dass der Pächter des VZ-Restaurants mit Ende des Jahres sein Restaurant schließen wolle.

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer befürchtet, dass die Verbindung zwischen dem sogenannten „Schellerplatz“ und der Postgasse steil und bei entsprechender Witterung auch rutschig sei. Sie ersucht, hier Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden.

Der Bürgermeister nützt die Anwesenheit von Elisabeth Müller-Breidenbach und Roswitha Gebauer, um ihnen für die hervorragende und selbstlose Arbeit bzw. den Einsatz in der Flüchtlingsbetreuung der ukrainischen Flüchtlinge zu danken.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister den öffentlichen Teil der Sitzung um 21.15 Uhr.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: